

Telefon: 0 233-31925
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Vermüllung im Bereich der Wertstoffcontainer
in der Valleystraße/Aberlestraße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 –
Sendling am 25.10.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13613

**Vorblatt zum Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling
vom 04.02.2019**
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling fordert die Anbringung von Schildern mit Hinweis auf andere Entsorgungsmöglichkeiten und die Durchführung einer Aktion „Unser sauberes Wohnviertel Sendling“
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221, Vermüllung der Wertstoffcontainer in der Valleystraße/Aberlestraße
Ortsangabe	Sendling

Telefon: 0 233-31925
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Vermüllung im Bereich der Wertstoffcontainer
in der Valleystraße/Aberlestraße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 –
Sendling am 25.10.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13613

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 –
Sendling am 25.10.2018

Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 04.02.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018 befasst sich mit der Wertstoffinsel in der Valleystraße/Aberlestraße und fordert die Anbringung entsprechender Schilder mit Hinweis auf andere Entsorgungsmöglichkeiten, wie z.B. dem Wertstoffhof in der Thalkirchner Straße. Zudem soll eine Aktion „Unser sauberes Wohnviertel Sendling“ durchgeführt werden, um den Bewohnern das Problem bewusst zu machen.

Begründet wird die Empfehlung der Bürgerversammlung damit, dass der Platz vor den Wertstofftonnen in der Valleystraße/Aberlestraße häufig vermüllt ist. Wenn die Tonnen voll sind, würde der Abfall einfach davor gelagert.

Die Bearbeitung aller Fragen rund um die Verpackungssammlung gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4

Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

2. Allgemeines zur Wertstoffsammlung

Mit der Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 wurde das bis dahin von der Landeshauptstadt München praktizierte Wertstoffsammelsystem auf Grund der veränderten Bundesgesetzgebung an die Duales System Deutschland GmbH übergeben. Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftlich und gewinnorientiert handelndes Entsorgungssystem, welches seine gesetzliche Legitimation in der Verpackungsverordnung findet.

Die Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, haben sich an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen, welche die flächendeckende Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen gewährleisten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsverordnung).

Die Betreiber der Dualen Systeme (mittlerweile neun Systeme bundesweit) haben dabei sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsystem), in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen. In der Landeshauptstadt München hat sich das Bringsystem etabliert.

Derzeit führt die Firma REMONDIS GmbH die Sammlung von Altglas, Kunststoffen und Dosen/Alu im 6. Stadtbezirk im Auftrag der Dualen Systeme durch.

3. Anbringung von Schildern mit Hinweis auf andere Entsorgungsmöglichkeiten

Bei gegenwärtig ca. 1.000 Containerinseln erfordert die Aufstellung von Hinweisschildern, die beispielsweise auf einen Wertstoffhof verweisen, einen nicht unerheblichen Aufwand im Hinblick auf die Herstellung und Befestigung. Auch kann dies von den Entsorgungsfirmen nicht gefordert werden, da hierfür eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Letztlich müsste der AWM diesen Aufwand auf eigene Kosten betreiben. Es ist schon aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen, die Münchner Gebührenzahler mit Hinweisschildern für die dualen Systeme zu belasten.

Zudem erweist sich ein fest installiertes Schild als äußerst unflexibel bei der Veränderung eines Standplatzes; jedes Schild müsste individuell gefertigt und angebracht werden. Die Lage der Wertstoffhöfe, aber auch die Standplätze der Containerinseln sind stadtbezirksbezogen auf der Homepage des AWM aufgeführt, so dass Bürgerinnen und Bürger un-

kompliziert die Entsorgungseinrichtungen einsehen können. Darüber hinaus gibt das Kundencenter des AWM gerne Auskunft über bestehende Entsorgungsmöglichkeiten.

4. Aktion „Unser sauberes Wohnviertel Sendling“

Voraussetzung für die Errichtung einer Wertstoffinsel auf öffentlichem Grund ist die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Landeshauptstadt München. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in den Straßenverkehrsvorschriften sowie in der städtischen Grünanlagensatzung.

Die in den jeweiligen Sondernutzungserlaubnissen erteilten Auflagen, u.a. auch Reinigungspflichten, dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und regeln die allgemeine Verkehrssicherungspflicht in einem Radius von 10 Metern um die Sammel-einrichtung.

Der Auflage zur regelmäßigen Leerung und Reinigung der Wertstoffcontainer kommen die Betreiberfirmen grundsätzlich nach. Sofern an einzelnen Standplätzen ein häufigerer Leerungsrhythmus erforderlich ist, sind die Entsorgungsfirmen i.d.R. bereit, die Entsorgungshäufigkeit dem Bedarf anzupassen, da auch sie ein Interesse an möglichst sortenreiner Ware in möglichst großer Menge haben.

Sofern Verschmutzungen an einer Containerinsel festgestellt werden, kann bereits jetzt über die standardmäßigen, wöchentlichen Reinigungsgänge hinaus bei Bedarf bei den Betreiberfirmen eine zusätzliche Reinigung, auch von Seiten der Bürgerinnen und Bürger, angefordert werden. Dies funktioniert an allen Wertstoffinseln im Stadtgebiet meist gut.

Leider kann trotz des Bemühens der Betreiberfirmen, die Standorte sauber zu halten, nicht ausgeschlossen werden, dass verbotswidrige Restmüll- bzw. Wertstoffablagerungen an Wertstoffsammelplätzen stattfinden. Häufig legen Mitbürger vor allem aus Bequemlichkeit ihre gesammelten Wertstoffe, häufig auch Restmüll, neben den Sammelbehältern ab, um sich das Einwerfen in die Behälter bzw. das ordnungsgemäße Entsorgen zu ersparen. Dieses Verhalten ist bei ca. 1.000 Wertstoffsammelstellen im gesamten Stadtgebiet nicht zur Gänze zu beherrschen. So stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 27.10.1993 fest, dass asoziale Verhaltensweisen Einzelner nicht durch das Recht beherrscht werden können und illegale Müll- bzw. Wertstoffablagerungen durch den angemessenen Einsatz der der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel nicht zuverlässig unterbunden werden können.

Diese Rechtsauffassung besteht seit dem damaligen Urteil unverändert. Insbesondere wurde in der Vergangenheit immer wieder bekräftigt, dass kein Kausalzusammenhang zwischen dem Erscheinungsbild der Container selbst und dem Ausmaß der Verschmutzung besteht. Auch anders gestaltete (z.B. mit Sichtblenden versehene oder eingegrünte) Wertstoffsammelstellen bieten regelmäßig Anlass zu Beschwerden, da auch hier Müll abgelagert wird. Die Erfahrung zeigt, dass das Verschmutzen einzelner Wertstoffcontainer-

standorte nicht mit deren Design zusammenhängt, sondern ausschließlich am Verhalten der überwiegenden Nutzer eines Standplatzes festzumachen ist.

Auch eine punktuelle Kampagne zur Verpackungsentsorgung oder zur „Reinhaltung der Wertstoffinseln“ ist aus Sicht des AWM weder zielführend noch erfolgversprechend. Der AWM weist zur Sensibilisierung der Münchner Bürgerinnen und Bürger jedoch auch weiterhin in allen Informationsmaterialien auf die in München bestehenden Entsorgungswege für Verpackungen hin. Er bittet die Bürgerinnen und Bürger, Wertstoffe generell sauber zu trennen und den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen, um dem seit Beginn der Getrenntsammlung in den 90er Jahren bestehenden Grundsatz „Qualität vor Quantität“ zu entsprechen.

Mit dem zum 01.01.2019 in Kraft tretenden neuen Verpackungsgesetz (VerpackG) werden erstmals die dualen Systeme verpflichtet, *„die privaten Endverbraucher in angemessenem Umfang über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen zu informieren.“* Der AWM beabsichtigt, auf die dualen Systeme zuzugehen und erste Gespräche über die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang kann auch ausgelotet werden, welche Möglichkeiten es gibt, die Bevölkerung zu einer verantwortungsbewussteren Nutzung der vorhandenen Sammeleinrichtungen zu „erziehen“ oder ob beispielsweise Pilotprojekte an ausgewählten Wertstoffinseln stattfinden können.

5. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018 wird nicht gefolgt.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018 wird nicht gefolgt. Es werden keine Hinweisschilder angebracht. Eine Aktion „Unser sauberes Wohnviertel Sendling“ wird aufgrund des bestehenden und geplanten Engagements des AWM zunächst nicht gesondert durchgeführt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz
Bezirksausschussvorsitzender

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-GL

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

- II. An
den Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling
das Direktorium-Dokumentationsstelle
das Direktorium – HA II/V - Stadtratsprotokolle
den AWM – Stellvertretende Zweite Werkleiterin
den AWM - PR
z.K.

Am _____